

Bewerber ohne fliegerische Vorbildung - „Fußgänger“

- **Theorie - § 42(3) LuftPersV:**
 - Allgemeine Fächer:
 - Luftrecht
 - Flugfunk
 - Navigation
 - Meteorologie
 - menschliches Leistungsvermögen
 - Spezielle Fächer:
 - Technik, inkl. der pyrotechnischen Einweisung
 - Verhalten in besonderen Fällen
 - Prüfung:
 - Theorie-Prüfung durch einen Prüfungsrat
 - Pyrotechnik-Prüfung durch die Flugschule

- **Praxis - § 42 (4) LuftPersV**
 - 30 Stunden Flugzeit auf aerodynamisch gesteuerten UL, davon mind. 5 Stunden Alleinflugzeit
 - Starts und Landungen auf verschiedenen Flugplätzen
 - Außenlandeübungen mit Fluglehrer
 - mind. zwei Überlandflüge über 200 km mit Zwischenlandung
 - theoretische und praktische Einweisung in besondere Flugzustände und in das Verhalten bei Notfällen
 - Praxisprüfung durch einen Prüfungsrat

- **Für die Lizenzerteilung sind einzureichen:**
 - gültiges fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis
 - Bestätigung der erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs über Sofortmaßnahmen am Unfallort oder eine Führerscheinkopie, wenn der Führerschein nach 1965 ausgestellt wurde
 - Erklärung über schwebende Strafverfahren
 - Führungszeugnis gemäß § 28 Bundeszentralregistergesetz
 - Kopie des Personalausweises oder Passes
 - Ausbildungsnachweisheft bzw. die vom Ausbildungsleiter beglaubigten Kopien der Seiten 3 bis 9 daraus
 - Bestätigung über die bestandene praktische Prüfung
 - ggf. Nachweis über ein vorhandenes Sprechfunkzeugnis